



Gemeinde Swisttal
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausstraße 115
53913 Swisttal
E-Mail: Ordnungsamt@Swisttal.de
Tel: 02255/309-316

Antrag
auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis anlässlich eines
Martinsumzuges in Verbindung mit einem Brauchtumsfeuer

Antragsteller:

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person	
Bei juristischen Personen Name & Vorname des Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Prokurist, etc.)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail-Adresse

Angaben zum geplanten Martinsumzug:

Veranstaltungstag (Datum)	Veranstaltungszeitraum (Uhrzeit von / bis)
Zugweg (Straßen)	
Zugleiter (Name, Vorname)	Erreichbarkeit Zugleiter (Mobiltelefon)
Voraussichtliche Teilnehmerzahl (Anzahl)	Werden Pferde im Umzug eingesetzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird ein Brauchtumsfeuer abgebrannt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abbrennplatz (Straße oder Gemarkung)
Art des Brauchtumsfeuers <input type="checkbox"/> Schale/Tonne <input type="checkbox"/> Offener Haufen	Aufsichtsperson (Name, Vorname)

Unterlagen

Zur abschließenden Bearbeitung sind dem Antrag die nachfolgenden Unterlagen bzw. Nachweise beizufügen:

- Nachweis über hinreichenden Versicherungsschutz im Rahmen einer Veranstalter- bzw. Vereinshaftpflicht
- Nachweis über hinreichenden Versicherungsschutz bei der Teilnahme von Pferden (Pferde-Haftpflichtversicherung)
- Einverständniserklärung des Eigentümers bei Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf privaten Flächen

Hinweis

Der Antrag ist rechtzeitig (4 Wochen vorher) postalisch oder per E-Mail bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Gemeinde Swisttal einzureichen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Durchführung von Martinsumzügen.

Ich versichere, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß getätigt wurden. Eventuelle Änderungen sind der Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt zur Durchführung von Martinsumzügen

Verkehrsrechtliche Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Je nach Teilnehmerzahl oder Zugweg kann eine verkehrsrechtliche Erlaubnis des zuständigen Straßenverkehrsamtes gemäß § 29 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich werden. Dies ist der Fall, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Die zu erwartende Teilnehmerzahl 500 Personen übersteigt.
- Das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen oder Bundesstraßen) in Anspruch genommen oder überquert wird.
- Die Durchführung Straßensperrungen oder Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich macht.

Der Antrag ist rechtzeitig (**mindestens 4 Wochen vorher**) postalisch oder per E-Mail (service3612@rhein-sieg-kreis.de) beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises einzureichen.

Einsatz von Pferden

Soll ein Pferd während des Martinsumzuges eingesetzt werden, so sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Beim Einsatz von Pferden im Rahmen der Martinsumzüge ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung gegenüber dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises bzw. dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
- Reiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen.
- Pro Zugtier muss mindestens eine Begleitperson gestellt werden, die das Tier während des Umzugs an der den Zuschauern zugewandten Seite führt. Ordnerpersonal ist um das Pferd herum einzusetzen, um zu verhindern, dass Zugteilnehmer oder Zuschauer dem Pferd zu nahekommen und z. B. durch Austreten des Pferdes verletzt werden.
- Der Hufbeschlag muss so beschaffen sein, dass die Tiere nicht ausrutschen können.
- Zwischen den Pferden und möglicherweise eingesetzten Musikkapellen sollte ein ausreichender Abstand bestehen, so dass die Pferde nicht unnötig hohem Stress ausgesetzt werden.

Sondernutzungserlaubnis

Die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalens (StrWG NRW) dar, so dass für die Martinsumzüge vorab eine entsprechende Erlaubnis von der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen ist.

Brauchtumsfeuer

In vielen Ortschaften enden die traditionellen Martinsumzüge mit einem gemeinsamen Brauchtumsfeuer. Gemäß § 7 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind Nutz- oder Brauchtumsfeuer eigentlich verboten. Die Ordnungsbehörden können in Einzelfällen auf Antrag jedoch entsprechende Ausnahmen zulassen.

Die Gemeindeverwaltung möchte das Brauchtum unterstützen und macht von den Ausnahmemöglichkeiten in der Regel Gebrauch, sofern die nachfolgenden Schutzvorkehrungen durch die verantwortlichen Veranstalter sichergestellt werden:

- Das Brauchtumsfeuer sollte so klein wie möglich gehalten werden.
- Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- Das Feuer muss von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt werden.
- Bei starkem Wind muss auf das Abbrennen verzichtet werden.
- Beim Anzünden dürfen keine Öle oder Benzine verwendet werden.
- Geeignete Löschmittel sind in ausreichendem Umfang bereitzustellen.
- Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu beseitigen.

Ausschank alkoholischer Getränke / Tonwiedergabe

In einigen Ortschaften finden im Anschluss an die Martinsumzüge noch zusätzliche Veranstaltungen bzw. Feierlichkeiten statt. Sofern in diesem Rahmen alkoholische Getränke gegen Entgelt ausgeschenkt werden sollen oder Musikdarbietungen (z. B. Live-Auftritte, DJ, Musikkapelle, Einsatz von Tonwiedergabegeräten, etc.) stattfinden, ist eine zusätzliche Gestattung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Veranstalter sind für Personen- und Sachschäden verantwortlich, die während ihrer Veranstaltungen entstehen. Ohne ausreichenden Versicherungsschutz können diese Schadensersatzansprüche das Privat- bzw. Vereinsvermögen deutlich übersteigen.

Kleinere Veranstaltungen sind dabei oftmals bereits von einer Vereins-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Bei größeren Veranstaltungen kann jedoch eine separate Veranstalter-Haftpflichtversicherung erforderlich werden.

Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung bietet einen umfassenden Schutz für Sach-, Personen- und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden, die im Zeitraum der Veranstaltung entstehen.

Vor der Genehmigung müssen Veranstalter einen hinreichenden Versicherungsschutz gegenüber der Erlaubnisbehörde nachweisen. Bitte prüfen Sie vor diesem Hintergrund daher Ihren Versicherungsschutz.